

Auflagen und Bedingungen für die Aufstellung von Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum

**Bei den nachstehend genannten Anforderungen handelt es sich um Mindestvoraussetzungen.
Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen vorgeben.**

- 1.) Gerüststellungen im öffentlichen Verkehrsraum sind schriftlich und mindestens 7 Tage vor Beginn der Durchführung zu beantragen.
**Eine Gerüstaufstellung ohne vorliegende Genehmigung ist unzulässig.
Die Genehmigung ist am Gerüststandort aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuzeigen.
Die Nichteinhaltung der Auflagen sowie der Gerüstaufbau ohne vorliegende Genehmigung (Antragstellung allein reicht nicht aus) stellen eine unerlaubte Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € geahndet werden kann.**

- 2.) Auf Geh- und Radwegen kann ein Gerüst nur aufgestellt werden, wenn die geforderten Mindestbreiten für Fußgänger/Radfahrer/Rettungswege gewährleistet werden können!

• Gehwege	1,00 Meter
• Radwege ohne Gegenverkehr	0,80 Meter
• Gemeinsame Geh- und Radwege	1,60 Meter
• Fußgängerzonen	4,50 Meter

Die Mindestbreiten müssen auch im Bereich von Verkehrszeichen- und Lichtmasten, sowie sonstigen Straßenumbauten eingehalten werden!

- 3.) Die Sicherheitskennzeichnung erfolgt an allen Ecken und Kanten des Gerüstes, die in den Verkehrsraum der Fußgänger/Radfahrer ragen durch rot-weiße retroreflektierende Folien gemäß DIN 67520.

- 4.) Können bei der Aufstellung von Gerüsten auf Geh- und Radwegen die geforderten Mindestbreiten nicht eingehalten werden, sind Durchlaufgerüste oder Fußgängertunnel aufzubauen. Die Durchgangsmaße eines Fußgängertunnels müssen mindestens 1,00 Meter Breite x 2,20 Meter Höhe betragen. Im Einzelfall, je nach Fußgängeraufkommen, können größere Breiten gefordert werden! Die Zugänge sind mit Leitmalen aus rot-weiß retroreflektierender Folie zu versehen. Diese sind an waagerechten Bauteilen als senkrechte Schraffen und an senkrechten Bauteilen als schräge Schraffen unter 45 Grad zum Verkehrsbereich fallend anzubringen (der Einsatz von Flutterband ist unzulässig). Darüber hinaus müssen alle vorstehenden Ecken, freistehenden Ständer sowie überstehende Teile eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung erhalten. Zusätzlich können Warnleuchten erforderlich sein.

- 5.) Im Ausnahmefall sind Ersatzgehwege gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ anzulegen. Hier muss vor Gerüstaufbau zwingend eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
Auch die Verweisung von Fußgängern auf den gegenüberliegenden Gehweg ist immer durch die Behörde anzuordnen. Die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen aus eigenem Ermessen – also ohne behördliche Anordnung – ist unzulässig.

- 6.) Die Gerüste sind grundsätzlich so aufzustellen, dass zur Fahrbahnseite (Bordsteinaußenkante) immer ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Metern bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,50 Metern eingehalten wird.
Sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind mindestens Sicherheitsvorkehrungen in Form von Schraffenbaken (VZ 605 StVO) mit dauergelber Warnleuchte nach der RSA und ggf. zusätzliche Maßnahmen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde zu treffen.
- 7.) Gerüste müssen zum Verkehrsraum so gestaltet werden, dass Verkehrsteilnehmer und parkende Fahrzeuge zuverlässig gegen Staub, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen herabfallende Gegenstände geschützt sind. Es ist sicherzustellen, dass die öffentliche Fläche durch Arbeiten im Zusammenhang mit dem aufgestellten Gerüst nicht verschmutzt oder beschädigt wird.
- 8.) Alle Gerüststützen sind so zu unterlegen, dass Beschädigungen der Straßenoberfläche ausgeschlossen sind. Stolpergefahren dürfen hierdurch nicht entstehen.
- 9.) Die Gerüste sind in eigener Verantwortung sach- und fachgerecht aufzustellen. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass das Gerüst nicht durch Unbefugte bestiegen werden kann.
- 10.) Verkehrszeichen und Ampelanlagen dürfen durch das Gerüst nicht verdeckt werden. Sie müssen jederzeit für die Verkehrsteilnehmer sichtbar bleiben. Sollte es unumgänglich sein, ein Verkehrszeichen oder eine Ampelanlage zu verdecken, muss vorab eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.
Schachtabdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (zum Beispiel Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Lichtsignalanlagen) dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.
- 11.) Am Gerüst ist ein gut sichtbares Firmenbanner der Aufstellfirma mit einer Telefonnummer anzubringen. Das Firmenbanner darf nicht als Hindernis in den Verkehrsraum ragen.
- 12.) Für den Auf- und Abbau des Gerüsts (nicht für die Standzeit) kann eine Haltverbotstrecke nach StVO eingerichtet werden. **Dies ist im Antragsformular mit zu beantragen.** Dabei handelt es sich lediglich um die Genehmigung – das tatsächliche Aufstellen der Verkehrszeichen muss über ein Fachunternehmen im Auftrag des Antragstellers erfolgen. **Das Absperrn der Fläche mit Flutterband oder Ähnlichem ist nicht gestattet.**
- 13.) Wird einer sich aus dieser Genehmigung ergebenden Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung durch die Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, behält sich die Stadt vor, das Erforderliche selbst zu veranlassen oder die Genehmigung zu widerrufen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 14.) Schäden, die am Straßenkörper oder an sonstigen städtischen Einrichtungen und Anlagen durch eine Inanspruchnahme entstehen, sind unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten und nach Vorgabe der Stadt Wuppertal zu beseitigen. Sollte dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen werden, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen.

- 15.) Ein Verlängerungsantrag muss ebenfalls schriftlich bei der Genehmigungsbehörde vor Ablauf des bereits genehmigten Zeitraumes eingereicht werden.
- 16.) Durch die Genehmigung sind ggf. zusätzlich erforderliche Genehmigungen (öffentlich oder privatrechtlich) nicht betroffen.
- 17.) Die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-Ausgabe 1995) sind Bestandteil der Genehmigung.
- 18.) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wuppertal.

Gehweg eingeschränkt - Mindestgehwegbreite 1,00 Meter gewährleistet:



Gehweg mit Durchlaufgerüst ohne ausreichenden Sicherheitsabstand zur Fahrbahn:

Notwendige Sicherung mit Leitbaken (ggf. zusätzlich gelbe Fahrbahnmarkierung, von Behörde angeordnet), wenn der Abstand zur Fahrbahn von 0,50 Metern nicht gewährleistet werden kann.

